



Umweltamt  
Landeshauptstadt Düsseldorf

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 19, 40200 Düsseldorf  
REMAX CONMIN GmbH  
Wesermünderstraße 15  
40221 Düsseldorf

Landeshauptstadt  
Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Umweltamt

Brinckmannstraße 7  
40225 Düsseldorf

**Kontakt**

Frau Wiskemann  
**Zimmer**  
507

**Telefon**  
0211.89-21089

**Fax**  
0211.89-29402

**E-Mail**  
elke.wiskemann@  
stadt.duesseldorf.de

**Datum**  
20.08.2008

**AZ**  
19/2 – MG 01/2008

**Genehmigung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von  
Abfallentsorgungen/-verbringungen gemäß § 50 Abs. 1  
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz**

Maklernummer : E111M000

Auf Grund Ihres Antrages vom 28.05.2008 wird Ihnen gemäß § 50 Abs. 1  
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG vom 27.09.1994, BGBl. I S. 2705) in  
der z.Z. gültigen Fassung

**die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Vermittlung  
von Abfallentsorgungen**

erteilt.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im  
Folgenden abweichende Nebenbestimmungen getroffen werden, gehen diese den  
Angaben im Antrag vor.

- I Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum. Sie ist nicht übertragbar.
- II Eine Weitergabe an Subunternehmer ist unzulässig.
- III Die Genehmigung gilt für Vermittlungen von Abfallentsorgungen innerhalb der  
Bundesrepublik Deutschland sowie für grenzüberschreitende Vermittlungen von  
Abfallentsorgungen.
- V Die Genehmigung gilt für alle Abfälle nach dem Europäischen Abfallverzeichnis  
(AVV).
- VI Diese Genehmigung wird unbefristet erteilt.

**Telefonzentrale**  
0211.89-91

**Internet**  
www.duesseldorf.de/  
umweltamt  
umweltamt@  
stadt.duesseldorf.de

**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag  
8.30 bis 16.00 Uhr

**Bus**  
780, 782, 785  
Feuerbachstraße oder  
Uni-Kliniken, SB 50, 723,  
827 Uni-Klinken

**Bahn**  
701, 706, 707, 711, 713,  
716 Auf'm Hennekamp

**S-Bahn**  
S 6, S 7 D-Volksgarten  
S 8, S 11 D-Bilk

**Bankkonten**  
Stadtsparkasse  
Düsseldorf  
10 000 495  
BLZ 300 501 10

Postbank Essen  
3269-431  
BLZ 360 100 43

100 % Recyclingpapier

# Umweltamt Landeshauptstadt Düsseldorf

## **Nebenbestimmungen:**

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

1. Die Veränderung von Umständen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind (z. B. Wechsel eines Geschäftsführers oder einer verantwortlichen Person) und andere Änderungen in den Angaben der Antragsunterlagen (z. B. Änderung des Firmennamens oder der Firmenanschrift) sind mir unverzüglich anzuzeigen.
2. Betreffen die Änderungen den beabsichtigten Wechsel des Genehmigungsinhabers, eine Änderung der Firma (z. B. Wechsel des Firmeninhabers oder Verschmelzung von Firmen) oder Änderung der Rechtsform, so ist ein Neuantrag erforderlich, da die Genehmigung nicht übertragbar ist.
3. Diese Genehmigung hat keine Gültigkeit, wenn keine der im Antragsformular benannten verantwortlichen Personen (z.B. aufgrund urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit) die ihr übertragenen betrieblichen Aufgaben wahrnimmt oder wahrnehmen kann.

Verantwortliche Personen im Rahmen dieser Genehmigung sind:

Herr Andreas Herb

Herr Matthias Reckhorn

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Sie kann insbesondere bei

- a. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
- b. Nichteinhaltung der Auflagen dieser Genehmigung,
- c. Verstößen gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG sowie gegen die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 14.06.2006, des Abfallverbringungsgesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen zurückgenommen oder widerrufen werden.

## **Begründung:**

Gemäß § 50 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG bedarf, wer, ohne im Besitz der Abfälle zu sein, für Dritte Verbringungen gewerbsmäßig vermitteln will, der Genehmigung der zuständigen Behörde. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 11. Dezember 2007 bin ich für die Erteilung Ihrer Maklergenehmigung zuständig.

# Umweltamt Landeshauptstadt Düsseldorf

Die Genehmigung war zu erteilen, da nicht Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen.

Die unter Ziffer 1 und 2 festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen während der Dauer der Genehmigung.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW vom 12.11.1999) darf ein Verwaltungsakt zudem mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Der unter Ziffer 3 der Nebenbestimmungen geregelte Widerrufsvorbehalt ist verhältnismäßig und insbesondere erforderlich, um sicherzustellen, dass Abfälle umweltverträglich und schadlos entsorgt werden.

## **Hinweise:**

Verstöße gegen die Vorschriften des KrW-/AbfG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 sowie des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) und den jeweils dazu ergangenen Verordnungen können als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten (vgl. §§ 324 ff, 330 StGB, § 61 KrW-/AbfG, § 14 AbfVerbrG) geahndet werden.

Dieser Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

## **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Im Auftrag



Wiskemann